

Hinweise zur Datenverarbeitung (Artikel 13 DSGVO)

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) der Stadt Braunschweig.

Um unsere Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum und –ort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich mit Ihrer Einwilligung.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

<p>Für die Verarbeitung verantwortlich Stadt Braunschweig Fachbereich Soziales und Gesundheit Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe Naumburgstraße 25 38124 Braunschweig Telefon: (0531) 470-5026 E-Mail: zsw@braunschweig.de</p>	<p>Sozialdatenschutzbeauftragter Stadt Braunschweig Fachbereich Soziales und Gesundheit Naumburgstraße 25 38124 Braunschweig Telefon: (0531) 470-6082 E-Mail: fachbereich50@braunschweig.de</p>
<p>Kontakt zum Datenschutzbeauftragten Behördliche Datenschutzbeauftragte Fachbereich Zentrale Dienste Bohlweg 30 38100 Braunschweig Telefon: (0531) 470-2425 E-Mail: datenschutz@braunschweig.de</p>	

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an die Datenschutzbeauftragten wenden.

Unser Umgang mit Ihren Daten. Wir nehmen den Datenschutz sehr ernst.

Wenn Sie uns Daten zu Ihrer Person zur Verfügung stellen, verwenden wir diese Daten ausschließlich zu dem Zweck, Sie bei der Wohnraumsuche zu unterstützen. Ihre persönlichen Daten werden von uns selbstverständlich vertraulich behandelt und nur an Personen und Institutionen weitergegeben, die in einem engen Zusammenhang mit der eventuellen Vermittlung einer Wohnung stehen. Die von der Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe erhobenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Ihre Rechte

- Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber der Stadt Braunschweig zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zu Ihrem Widerruf wird davon nicht berührt.
- Sie haben ein Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Sie haben das Recht auf Datenberichtigung sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollen (Artikel 16 DSGVO)
- Sie haben ein Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach den Maßgaben des Artikel 17 DSGVO.
- Sie haben ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, den für uns zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz:

Landesdatenschutzbeauftragte:
Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Telefon: (0511) 12-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Beachten Sie bitte auch vor dem Ausfüllen des nachfolgenden Formulars die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung in den [Hinweisen zum Datenschutz](#) (je nach Browser/-einstellungen können eingegebene Daten bei späterem Aufruf der Datenschutzhinweise verloren gehen).

Eingangsstempel

Aktenzeichen

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins
zum Bezug einer geförderten Wohnung in Niedersachsen

Einkommenserklärung der

Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt

Person, die einen Förderantrag stellt

➤ Bitte deutlich schreiben und Zutreffendes ankreuzen

➤ Bitte die anliegenden Erläuterungen mit den Anmerkungen 1 bis 12 beachten

Bitte eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen beifügen.

1 Antragstellerin/Antragsteller

Familienname, ggf. Geburtsname Vorname(n) Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

Anschrift

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

2 Jahreseinkommen

2.1 Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn/Versorgungsbezüge) oder **Renten** (Anmerkung 2) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung (Anmerkung 1), **ohne** Einnahmen nach Nr. 3

Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€

2.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen (ohne Abzug des Sparerfreibetrages)

in Höhe von €/Jahr

2.3 Weitere Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben/Werbungskosten) aus

<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft	€/Jahr
<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit	€/Jahr
<input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung	€/Jahr
<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte (außer Renten nach Nr. 2.1)	€/Jahr

3 Steuerpflichtige Einnahmen folgender Art (Anmerkung 3):

a) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung:

<input type="checkbox"/> Weihnachtsgeld	€/Jahr
<input type="checkbox"/> Urlaubsgeld	€/Jahr
<input type="checkbox"/> zusätzliche Monatsgehälter	€/Jahr
<input type="checkbox"/> sonstige Sonderzuwendungen	€/Jahr
<input type="checkbox"/> Sachbezüge	€/Jahr

b) in den letzten drei Jahren, z. B. Abfindungen €/Jahr

4 Steuerfreie Einnahmen

in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Unterhaltsleistungen; Anmerkungen 4 und 5):

Einnahmeart	Betrag	€ pro	Woche	Monat	Jahr
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5 Werbungskosten / Aufwendungen (Anmerkung 6)

Ich mache nur die Werbungskostenpauschale geltend.

Ich hatte / habe erhöhte Werbungskosten (soweit nicht schon unter Nr. 2.3 abgesetzt) für

Einnahme: Betrag: €

Einnahme: Betrag: €

6 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anmerkung 7)

Summe der positiven Einkünfte 20 Betrag: €

7 Veränderungen meines Einkommens (Anmerkung 8)

Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:

Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung ändern werden.

8 Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anmerkung 9)

Ich entrichte

8.1 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

8.2 freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Name und Anschrift der Krankenkasse

freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder Lebensversicherung

Name und Anschrift der Renten- oder Lebensversicherung, Pensions- oder Versorgungskasse

Diese Beiträge zahle ich für mich.

Diese Beiträge zahle ich für:

8.3 Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer)

8.4 keine der in den Nrn. 8.1 bis 8.3 aufgeführten Zahlungen

9 Zu meinem **Haushalt** gehören folgende Personen (Lfd. Nr. 1 - 5); außerdem werden alsbald folgende Personen dem Haushalt angehören (Lfd. Nr. 6 - 7) (Anmerkung 10)

Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis	Datum der Aufnahme in den Haushalt	Eigenes Einkommen
1	Antragstellerin / Antragsteller	_____	_____		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Als bald dem Haushalt angehörige Personen:

6					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

(weitere Personen bitte auf besonderem Blatt angeben)

10 Die Einkommenserklärungen für die Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen habe ich dem Antrag beigelegt. Ich bestätige ausdrücklich, dass alle Personen ohne eigene Einkommenserklärung kein Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten hatten und auch noch nicht konkret feststeht, dass sie dieses in Zukunft haben werden.

11 Angaben zu Frei- und Abzugsbeträgen (Anmerkung 11)

11.1 **Freibetrag für Alleinerziehende**

Ich bekomme für folgende Kinder unter 12 Jahren Kindergeld:

Name des Kindes/der Kinder

und bin wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht nur kurzfristig

an Tagen in der Woche von Uhr bis Uhr vom Haushalt abwesend.

11.2 Freibetrag für Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 (Anmerkung 11)

Ich bin schwerbehindert.

Schwerbehindert ist:

11.3 Freibetrag für „junge Ehepaare“

Unsere Ehe Datum

wurde am geschlossen und wir haben beide das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet.

11.4 Abzugsbetrag für Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen

Ich zahle Unterhalt.

Unterhalt zahlt:

Es gibt für die Unterhaltsverpflichtung eine notariell beurkundete Vereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Bescheid.

Der Unterhalt wird für

in Höhe von € pro Monat gezahlt.

Er/Sie gehört zu meinem Haushalt, ist jedoch auswärts untergebracht und in der Berufsausbildung.

Er/Sie gehört nicht zu meinem Haushalt und ist keine frühere oder dauerhaft getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. kein früherer oder dauerhaft getrennt lebender Ehe- oder Lebenspartner.

12 Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Die erforderlichen Unterlagen und Belege füge ich bei. (Anmerkung 12)

Ort, Datum

Unterschrift

Geförderte Wohnungen (sog. Sozialwohnungen) sind bestimmt für Wohnungssuchende, deren Gesamtjahreseinkommen eine festgelegte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach § 3 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (DVO-NWoFG) vom 21.1.2011 (Nds. GVBl. S. 16).

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person oder je Person, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzt, wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören auch die steuerfreien Einnahmen in Geld- und Sachleistungen. Abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge. (Anmerkungen 2 bis 6 und 9)

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (Anmerkung 11) bildet das Gesamtjahreseinkommen. Die Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Haushaltsangehörigen und der Einkommensverhältnisse ist

- a) zur Prüfung von Fehlförderungen bei Eigentumsmaßnahmen und bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Eigentumsförderung nach dem NWoFG
 - aa) für die Anzahl der Haushaltsangehörigen der Zeitpunkt der Vorlage des Vorantrages und
 - bb) für die Einkommensverhältnisse der Zeitpunkt der Vorlage des Hauptantrages.

Nach der Antragstellung eintretende Veränderungen der Förder Voraussetzungen zu Gunsten der antragstellenden Person können berücksichtigt werden, wenn sie dies vor der Bewilligung von Fördermitteln beantragt. Nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung von Fördermitteln eintretende Verschlechterungen der Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sich bei der Prüfung des Antrages ergibt, dass die Tragbarkeit der Belastung nicht mehr gewährleistet ist.

Grundlage der Einkommensermittlung ist im Regelfall das Einkommen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag erzielt worden ist. Es ist in Nr. 2 aufzuführen. Können die Jahreseinnahmen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag bei Einkommensteuerpflichtigen auf andere Weise nicht nachgewiesen werden, so ist an Stelle der Nr. 2.1 bzw. 2.3 die Nr. 6 auszufüllen. Angaben zu den Nrn. 2.2 und 3 bis 5 sind aber auch dann erforderlich.

Hat sich das Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten geändert (z.B. wegen einer Gehaltserhöhung) oder wird es sich in den folgenden Monaten mit Sicherheit ändern (z.B. wegen einer Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Schulzeit, Ausbildung oder Elternzeit) und steht der Beginn und das konkrete Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nr. 7 der Einkommenserklärung erforderlich. In diesem Fall ist nur das geänderte Einkommen für die Ermittlung der Einkünfte maßgebend (Anmerkung 8).

Anmerkung 2

Die monatlichen Bruttoeinnahmen sind ohne einmalige Einnahmen wie z.B. Weihnachtsgeld oder Sachbezüge und ohne Abzug von Werbungskosten aufzuführen. Renten sind in voller Höhe mit ihrem Bruttobetrag anzugeben.

Enthält das Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z.B. Gehalts- und Rentennachzahlungen oder auch Gehaltsvorschüsse), so sind solche Einkommensbestandteile nicht in Nr. 2 sondern in Nr. 7 aufzuführen.

Anmerkung 3

In Nr. 3 sind steuerpflichtige (einmalige) Einnahmen einzutragen, die nicht unter Nr. 2.1 fallen. Dazu gehören insbesondere das Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Tantiemen, Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften, Abfindungen und auch Sachbezüge im Sinne von § 8 EStG, wie z.B. Deputate oder sonstige Sachleistungen. Einmaliges Einkommen in Form einer Entlassungsentschädigung ist den nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses folgenden drei Jahren zuzurechnen, es sei denn, die der Entlassungsentschädigung zugrunde liegende Vereinbarung enthält eine Aussage über einen anderen Zurechnungszeitraum. Dies gilt auch dann, wenn die Entlassungsentschädigung vor der Antragstellung zugeflossen ist.

Anmerkung 4

Nach § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG gehören die dort genannten steuerfreien oder nicht zu versteuernden Einnahmen ebenfalls zum Jahreseinkommen (vollständige Aufzählung dieser Einnahmen – hinten – im Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins / in der Einkommenserklärung der Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt oder einen Förderantrag stellt).

Anmerkung 5

Steuerfreie Einnahmen, die nicht unter § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG genannt sind, dürfen bei Ermittlung des Gesamtjahreseinkommens nicht berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere auch das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Anmerkung 6

Zur Ermittlung der Einkünfte sind für Werbungskosten die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
 - a) der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 920 € / ab 2011 1000 €
 - b) soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG handelt: 102 €,
2. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nrn. 1, 1a und 5 EStG (Renten, Leistungen zum Unterhalt und aus Altersvorsorgeverträgen): 102 €.

Der Pauschbetrag nach Nummer 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen, die anderen Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer Einnahmen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen mit Ausnahme der in den Nummern 19 bis 21 des § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG genannten Bezüge in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe wie Werbungskosten abgezogen werden.

Anmerkung 7

Auch die zur Einkommensteuer veranlagten Personen haben - soweit möglich, z.B. bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit - die Angaben zu den Nrn. 2 bis 5 zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Ermittlung des Jahreseinkommens auch von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass dennoch alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte angegeben werden müssen, auch die, die sich nicht aus den Steuerunterlagen ergeben.

Auch Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai jedes Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben zudem anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich das Einkommen verändert hat.

Anmerkung 8

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das Einkommen zugrunde gelegt, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag erzielt worden ist (Anmerkung 1).

Hat sich das Einkommen gegenüber den in den Nrn. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Einnahmen geändert oder ist eine Einkommensänderung ab dem Monat des Stichtages mit Sicherheit zu erwarten und stehen Beginn und Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich und konkret fest, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt (z.B. bei Antritt der Elternzeit, Rückkehr aus der Elternzeit, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung oder Wehrpflicht,

Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). In diesem Fall ist nur das geänderte Einkommen für die Einkommensermittlung maßgebend und von dem Zwölffachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens auszugehen.

Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung das Einkommen (z.B. infolge geänderter Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöht oder verringert.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf das Einkommen ab dem Stichtag sind auch unter Nr. 7 aufzuführen.

Anmerkung 9

Von dem ermittelten Einkommen wird zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 Prozent vorgenommen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer),
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z.B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist unerheblich. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so wird von dem gesamten ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent auch dann abgezogen, wenn einzelne Einkommen unbesteuert bleiben (z.B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Rentenversicherung gleich, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für die Beitrag zahlende Person oder deren Haushaltsangehörigen

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder der Hinterbliebenen

zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Haushaltsangehörige begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z.B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge nur für eine Krankenhaustagegeld- oder eine Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung.

Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteln oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen.

Die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist darüber hinaus z.B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen nachzuweisen.

Anmerkung 10

Nach § 5 NwOFG rechnen zum Haushalt die antragstellende Person und folgende mit ihr oder ihm in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende Personen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
3. die Partnerin oder der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
4. Personen, die mit der antragstellenden Person oder Personen nach den Nummern 1 bis 3 in gerader Linie oder im zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
5. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und deren ehemalige Pflegeeltern.

Verwandte in gerader Linie sind (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder (auch die Kinder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin) und (Ur-)Enkel. Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sind Geschwister.

Verschwägte in gerader Linie sind die Verwandten in gerader Linie des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z.B. Schwiegereltern, Schwieger- oder Stiefkinder). Verschwägte zweiten Grades in der Seitenlinie sind die Verwandten zweiten Grades des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z. B. Schwägerin, Schwager).

Anzugeben sind die Haushaltsangehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören. Der Stichtag ist in Anmerkung 2 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch alsbald, das heißt innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen (z. B. auch das noch ungeborene Kind).

Unter Nr. 9 ist in der dritten Spalte für jede zum Haushalt rechnende Person die Beziehung zum/zur Antragsteller/in anzugeben.

Anmerkung 11

Zur Feststellung des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen sogenannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen.

Die Freibeträge betragen:

1. 4.000 Euro für jeden Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
2. 5.000 Euro bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; dies gilt für eingetragene junge Lebenspartnerschaften entsprechend,
3. 1.000 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 EStG oder im Sinne des § 4 Abs. 1 BKGG gewährt wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller allein mit Kindern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

Eine nicht nur kurzfristige Abwesenheit vom Haushalt kann angenommen werden, wenn die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so dass für Kinder unter zwölf Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist.

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten. Diese Aufwendungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, so können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4.000 Euro für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6.000 Euro für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 4.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Anmerkung 12

Soweit in vorgelegten Unterlagen für die Einkommensermittlung nicht relevante Daten enthalten sind, können diese geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden.